

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2008/21

5. Oktober 2008

Original: Englisch

RID: 46. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Hamburg, 21. bis 23. Oktober 2008)

**Thema: Hinweis der Europäischen Eisenbahn-Agentur (ERA) an den RID-Fachaus-
schuss bezüglich der neuen Vorschrift in Absatz 6.8.2.1.29**

Einleitender Kommentar

Dieser Hinweis berücksichtigt den von der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" geschlossenen Kompromiss über die Annahme eines Abweichungstextes des Vereinigten Königreichs betreffend die Anwendung der neuen Vorschrift in Absatz 6.8.2.1.29.

Hinweis

Die ERA ist grundsätzlich der Ansicht, dass es vorzuziehen wäre, die besonderen Vorschriften für gefährliche Güter und die damit zusammenhängenden Abweichungen, solange sie dem Rechtsrahmen der EU einschließlich den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität nicht widersprechen, nur im RID aufzuführen, um die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern.

Was die technischen Vorschriften für Wagen betrifft, sind alle Interoperabilitätsvorschriften für die Auslegung in den TSI Güterwagen enthalten. In den TSI Güterwagen ist bereits hinsichtlich der Vorschriften in Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter ein Verweis auf das RID enthalten. Es besteht daher bereits eine direkte Verbindung zwischen diesen beiden Rechtsvorschriften.

Sollte die Abweichung in der neuen Vorschrift in Absatz 6.8.2.1.29 vom RID-Fachausschuss angenommen werden (die Abweichung wurde bereits von der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" angenommen), wäre es notwendig, folgende Punkte bei der Änderung des derzeitigen Textes zu berücksichtigen:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. Die TSI Infrastruktur hat für die vorliegende Vorschrift keine Relevanz, da sich die Vorschrift auf die Auslegung von Güterwagen bezieht. Aus diesem Grund ist es nicht richtig, auf die TSI Infrastruktur zu verweisen.
2. Die vorgeschlagene Abweichung hat nur auf die RID-Vorschriften einen direkten Einfluss. Deshalb wäre es vorzuziehen, im RID die Bedingungen festzulegen, unter denen die neuen Vorschriften gelten.
3. Es ist nicht möglich, den Artikel 6 der neuen Rahmenrichtlinie für die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (Richtlinie 2008/68/EG) für die Beschreibung einer derartigen Abweichung anzuwenden, da der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Abweichung über die in dieser Richtlinie festgelegten restriktiven Bedingungen hinausgeht.
4. Eine technische Abweichung könnte im RID zusammen mit der Vorschrift selbst beschrieben werden, und zwar entweder durch
 - Inbezugnahme des Mindestlichtraumprofils, für das diese Vorschrift anwendbar wäre, z.B. kleiner als das G1-Lichtraumprofil der TSI Güterwagen,oder durch
 - Inbezugnahme des präzisen Lichtraumprofils des Vereinigten Königreichs als höchstzulässiges Lichtraumprofil für die Abweichung von der Vorschrift.
5. Da es möglich ist, eine allgemein anwendbare Abweichung technisch genau zu beschreiben, erscheint es nicht notwendig, einen geographischen Anwendungsbereich zu beschreiben.

Angesichts dieser Punkte regt die ERA an, den in der Anlage zum Bericht über die 9. Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" angenommenen Text zu ändern.
